

Die Abgabenordnung (AO)

Gliederung

1. Begriffe
2. Steuerermittlung und Festsetzungsverfahren
3. Steuererhebungsverfahren
4. Steuerstrafrecht

Diese Gliederung findet sich in den meisten Steuergesetzen wieder.

Begriffe der AO

- **Steuern**
 - Abgaben an den Staat ohne eine direkte Gegenleistung
 - Vollstreckung von Steuern nicht durch den Gerichtsvollzieher, da das Finanzamt eigene Vollstrecker hat
- **Steuerliche Nebenleistungen bei unkorrektem Verhalten**
 - *Säumniszuschläge*
 - Bei verspäteter- oder Nichtzahlung (Sollstellung <> Wertstellung)
 - Es erfolgt kein Bescheid
 - Pro angefangenem Monat 1% der Steuerschuld auf volle 50,00 € abgerundet
 - *Verspätungszuschläge*
 - Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung
 - Bußgeld bis zu 10% der Steuerlast
 - Steuererklärung muss innerhalb von 5 Monaten abgegeben werden (bei Steuerberatern innerhalb von 9 Monaten)
 - *Zinsen*
 - Für Steuernachzahlungen oder Erstattungen
 - 0,5% / Monat ab dem 16. Monat
 - *Kosten*
 - Vollstreckungskosten
 - *Zwangsgelder*
 - Willenserzwingung durch die Verwaltung
 - Kann in Haftstrafen umgewandelt werden
- **„Ermessen“**
 - wird durch „Kann“ bzw. „Können“ im Text ausgedrückt
 - Entscheidungsfreiheit der Verwaltung über Zustimmung/ Ablehnung
- **Amtsträger / Hoheitsträger**
 - Angestellte der Finanzbehörden
 - Sind an das Steuergeheimnis gebunden → Verschwiegenheitspflicht
→ §30, §30a AO

- **Angehörige, §15 AO**
 - Wie im BGB beschrieben + Verlobte und geschiedene Eheleute
- **Missbrauch der rechtlichen Gestaltungsfreiheit bei Verträgen (§42 AO)**
 - Steuergesetze können durch Verträge nicht umgangen werden
 - Verhinderung von Steuerzahlungen ist verboten
- **Verwaltungsakte**
 - *Steuerbescheide*
 - Erlangen mit wirksamer Zustellung Gültigkeit, d.h. Adressat muß stimmen (insb. bei Mj.) und wirksame Bekanntgabe durch Postbrief, öffentlichen Bekanntgabe oder förmliche Zustellung
 - Bei Verhinderung kann nach Ablauf der Fristen ein Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragt werden
- **Fristen, u.a. Einspruchsfrist (1 Monat beim Finanzamt)**
 - Bsp.: 12.03.01 Bescheid per Post abgesendet → 3 Tage → Zustellung am 15.03. erfolgt → Einspruchsfrist vom 16.03.-15.04 → da 15.04. ein Sonntag Frist bis 16.04. 24 Uhr
 - Bereits die Zustellungsvermutung kann Verwaltungshandeln auslösen
 - Der Tag des Ereignisses wird bei Fristen nicht mitgezählt (Ereignisfrist)
- **Verjährungsfristen**
 - Zeit um geänderte Steuerfestsetzung zu beantragen
 - Normal 4 Jahre
 - Im Zusammenhang mit Straftaten 5 Jahre (unbewusste Steuerhinterziehung) bzw. 10 Jahre (bewusste Steuerhinterziehung)
 - Zusätzlich gilt eine Anlaufhemmung von 3 Jahren, bevor die Verjährungsfrist beginnt, wenn keine Steuererklärung abgegeben wurde

Bsp.: Steuerdelikt 1988 ohne abgegebene Steuererklärung → Anlaufhemmung 3 Jahre (89-91) → Verjährungsfrist 10 Jahre (92-31.12.2001)
(bei abgegebener Steuererklärung geht die Verjährungsfrist von 1989-31.12.1998)
- **Steuerstrafrecht**
 - *Steuerordnungswidrigkeiten*
 - Geldbußen bis 50.000 €
 - Keine Vorstrafe
 - Z.B. bei Scheinrechnungen, Nicht- oder Falschbuchung
 - *Steuerhinterziehung*
 - Geldstrafe oder bis zu 10 Jahren Haft
 - Gilt als Vorstrafe
 - *Straffreie Selbstanzeige (§ 371 AO)*
 - Keine Bestrafung